

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Langquaid

(Kindertagesstättengebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Langquaid folgende Gebührensatzung:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätten (§ 1 der Nutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertagesstätte aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. der §§ 5, 6 und 8 entstehen erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie werden für zwölf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils am Fünfzehnten eines Monats zur Zahlung fällig.

(2) Für die Zeit der Kindergartenferien sowie bei Abwesenheit des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Gebühren nach § 5 bis § 8 weiter zu entrichten.

(3) Die Essensgebühr i.S. von § 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Monatsgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

1. Im Kindergarten Rappelkiste und im Waldkindergarten Laaberfrösche:

a) Kinder ab drei Jahren

Tägliche Buchungszeit Monatsgebühr

mehr als 3 bis zu 4 Stunden 95,00 €

mehr als 4 bis zu 5 Stunden 110,00 €

mehr als 5 bis zu 6 Stunden 125,00 €

mehr als 6 bis zu 7 Stunden 140,00 €

mehr als 7 bis zu 8 Stunden 155,00 €

b) Kinder bis zu drei Jahren

Tägliche Buchungszeit Monatsgebühr

mehr als 3 bis zu 4 Stunden 184,00 €

mehr als 4 bis zu 5 Stunden 198,00 €

mehr als 5 bis zu 6 Stunden 212,00 €

mehr als 6 bis zu 7 Stunden 226,00 €

mehr als 7 bis zu 8 Stunden 240,00 €

Die Mindestbuchungsdauer in diesen Einrichtungen beträgt fünf Tage pro Woche zu jeweils vier Stunden.

2. In der Kinderkrippe Krabbelkäfer:

Tägliche Buchungszeit Monatsgebühr

mehr als 2 bis zu 3 Stunden 170,00 €

mehr als 3 bis zu 4 Stunden 184,00 €

mehr als 4 bis zu 5 Stunden 198,00 €

mehr als 5 bis zu 6 Stunden 212,00 €

mehr als 6 bis zu 7 Stunden 226,00 €

mehr als 7 bis zu 8 Stunden 240,00 €

Die Mindestbuchungsdauer in dieser Einrichtung beträgt drei Tage pro Woche zu jeweils vier Stunden.

Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet (Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG).

Bei der Anmeldung des Kindes wird eine Anmeldegebühr erhoben, deren Höhe vom Markt in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte festgelegt wird.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertagesstätten, so wird die Gebühr nach § 5 um 30 v. H. für das zweite sowie weitere Kinder ermäßigt. Dabei werden die jeweils älteren Kinder zuerst berücksichtigt.

(2) Bei Kindern ab drei Jahren wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss bis zur Einschulung (derzeit 100,00 €) auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Essensgeld

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich:

a) Im Kindergarten Rappelkiste:

Bei 5 Essen pro Woche 70,00 €

Bei 4 Essen pro Woche 56,00 €

Bei 3 Essen pro Woche 42,00 €

Bei 2 Essen pro Woche 28,00 €

Bei 1 Essen pro Woche 14,00 €

b) In der Kinderkrippe Krabbelkäfer

Bei 5 Essen pro Woche 60,00 €

Bei 4 Essen pro Woche 48,00 €

Bei 3 Essen pro Woche 36,00 €

Bei 2 Essen pro Woche 24,00 €

Bei 1 Essen pro Woche 12,00 €

§ 8 Tee- und Spielgeld

Die Gebühr für das Tee- und Spielgeld beträgt pro Kind monatlich:

a) In den Kindergärten Rappelkiste und Laaberfrösche 5,00 €

b) In der Kinderkrippe Krabbelkäfer 6,00 €

§ 9 Auskunftspflichten

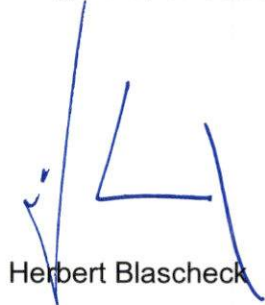
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

Dritter Teil
Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.2021, zuletzt geändert am 11.05.2021, außer Kraft.

Langquaid, 04.08.2023



Herbert Blascheck
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 07.08.2023 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, in 84085 Langquaid, Marktplatz 24.

Hierauf wurde durch Anschläge an den Gemeindetafeln des Marktes Langquaid und der Amtstafel der VGem Langquaid am Rathaus hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 07.08.2023 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Langquaid, _____
VGem Langquaid
i.A.

Geisberger
Verwaltungsfachwirt